Zweite Abänderung der Betriebsvereinbarung der Medizinischen Universität Innsbruck Vom 01.07.2021 zur Arbeitszeit

gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG und § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten ArbeitnehmerInnen (KA-AZG-BV)

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität, vertreten durch den Rektor der Medizinischen Universität Innsbruck,

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck, im Einvernehmen mit den VertreterInnen der im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte (§ 34 UG, § 3 Abs 3 KA-AZG)

wie folgt:

- § 6 (Ruhepausen und Ruhezeiten) Abs 3 und 4 werden wie folgt abgeändert und lauten neu:
- (3) Der Anspruch auf Ruhezeiten richtet sich nach §§ 7, 7a KA-AZG, ARG und § 40 Abs. 10 KV, wobei die dort vorgesehene Ruhezeit vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen in Abs. 4 grundsätzlich ununterbrochen zu gewähren ist. Ruhezeiten werden entgelt- bzw. besoldungsrechtlich nicht abgegolten.
- (4) Pro Arbeitswoche ist eine Ruhezeit von 36 Stunden zu gewährleisten (§§ 3, 4 ARG, § 40 Abs. 10 KV). Die wöchentliche Ruhezeit ist auf 24 und 12 Stunden teilbar. In der betroffenen Arbeitswoche ohne durchgehende wöchentliche Ruhezeit sind jedenfalls durchgehende zusammenhängende 24 Stunden zusätzlich zur allenfalls anfallenden ungeteilten täglichen Ruhezeit zu gewähren. Vor Antritt der nächsten wöchentlichen Ruhezeit sind die verbleibenden 12 Stunden der Ersatzruhezeit der nachfolgenden wöchentlichen Ruhezeit zuzuschlagen. Abweichend davon können die verbleibenden zwölf Stunden der vorangehenden wöchentlichen Ruhezeit zugeschlagen werden.

Soweit möglich sollen die Wochenend-Ersatzruhetage im Rahmen der Dienstplanung an das Wochenende angehängt oder diesem direkt vorangestellt werden.

Für verlängerte Dienste, die am Samstag beginnen, und wenn verlängerte Dienste an einem Freitag und am darauffolgenden Sonntag geleistet werden, wird ein in dieser Woche oder in der Folgewoche gelegener Urlaubs- oder Feiertag nicht auf diese Ruhezeit angerechnet.

§ 16 (Differenzstunden im Rahmen der Patientinnen-/Patientenversorgung) Abs. 1 und Abs. 2 wird ersetzt

Für die Dauer dieser Ergänzung werden § 16 Abs. 1 und Abs. 2 außer Kraft gesetzt, und wie folgt ersetzt

§ 16 Differenzstunden im Rahmen der Patientinnen-/Patientenversorgung

- (1) Beträgt die Wochenarbeitszeit in Folge der Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten in einzelnen Kalenderwochen weniger als 40 Stunden, soll die Wochenarbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraums von einem Kalenderjahr ausgeglichen werden (§ 40 KV), sodass die wöchentliche Normalarbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden je Kalenderwoche beträgt (§ 5 Abs. 1). Der Ausgleich dieser Differenzstunden ("Ausgleichsstunden") erfolgt primär in freier Dienstzeiteinteilung unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten des KA-AZG für Aufgaben der Universitäten (Lehre, Forschung und universitätsbezogene Verwaltung), sekundär durch für die Aufgaben der Universitätskliniken erbrachte Stunden gem. § 29 Abs. 4 Z. 1 UG im Verhältnis 1:1. Sofern dieser Ausgleich nicht erfolgt, ist für die Dauer der Vereinbarung der Teilbarkeit der Wochenendersatzruhe (gem. ARG) eine weitere Einbringung am Jahresende für Ersatzruhetage gem. ARG erlassen. Sollte sich innerhalb des Durchrechnungszeitraums von einem Kalenderjahr ein negativer Normalarbeitsstundensaldo bedingt durch die gesetzlich erforderlichen Abwesenheitstage gem. ARG ergeben, gilt die Normalarbeitszeit als erbracht und wird zur Gänze als entgeltbzw. besoldungsrechtlich abgegolten behandelt. Wenn auch daraus kein Ausgleich bis zum Jahresende möglich ist, entfällt ein darüberhinausgehender Ausgleich Zeitausgleichsstunden aus verlängerten Diensten zum Jahresende.
- (2) Es ist zeitnah, auf Wunsch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers möglichst binnen drei Wochen, auf einen möglichst ausgeglichenen Zeitsaldo zu achten. Das bedeutet, dass insbesondere für nicht selbst eingeteilte Tätigkeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (Lehre etc.) gem. KA AZG §7 Abs. 2 freie Halbtage von der Normalarbeitszeit zur Verlängerung der Tagesarbeitsruhe eingeräumt werden. Voraussetzung dafür ist der Ausgleich gem. §16 Abs. 1 erster Satz (voriger Absatz).

Schlussbestimmungen

Diese zweite Abänderung der Betriebsvereinbarung wird für das erste Quartal 2024 abgeschlossen. Sie verlängert sich um ein weiteres Quartal, insofern keine einvernehmliche Nachfolgeregelung bis 31.03.2024 vereinbart werden kann. Diese Änderung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder der Aussendung durch den Betriebsrat in Kraft.

Innsbruck, am 22.12.2023

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler

/brsitzender

Für die im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen ("§ 34 UG-Ärztinnen-/ÄrztevertreterInnen")

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Christoph Profanter

Ass.-Prof.in PDin Dr.in med. Janett Kreutziger

PD Dr. med. univ. Alexander Loizides

Dr. med. univ. Markus Theurl

Assoz.-Prof. PD Dr. med. univ. Michael Knoflach